

**Bericht
über die Prüfung der Radio- und Fernsehgebühren**

vom 14. Mai 1980

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht über die Prüfung der Radio- und Fernsehgebühren mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen die Abschreibung des Postulates:

1979 P 79.319 Radio- und Fernsehgebühren (S 14. 3. 79, Kommission des
Ständerates)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

14. Mai 1980

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Chevallaz

Der Bundeskanzler: i. V. Sauvant

Bericht

Am 14. März 1979 überwies der Ständerat das Postulat 79.319 über die Radio- und Fernsehgebühren (14. 3. 79, Kommission des Ständerates). Es hat folgenden Wortlaut:

Die Kommission des Ständerates für die Prüfung der Radio- und Fernsehgebühren hat die schriftlichen Unterlagen geprüft und verschiedene Personen angehört, insbesondere Vertreter der Generaldirektion SRG, des Personals und einer Konsumentinnen-Organisation. Im Hinblick auf das festgestellte Malaise und um es zu zerstreuen, wird der Bundesrat eingeladen, den eidg. Räten einen Bericht zu erstatten über die Massnahmen, die zu treffen sind, damit unter anderem:

1. die aus einer allfälligen Gebührenerhöhung stammenden Einnahmen in erster Linie zur Verbesserung der Programmqualität verwendet werden;
2. die SRG den Wortlaut und den Sinn der Konzession besser respektiert, ihre Aufgabe transparenter erfüllt und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit verbessert, in Zusammenarbeit mit den Trägerorganisationen aller Stufen;
3. bei der Prüfung des Finanzgebarens und der Rechnung der SRG den Fragen der Abschreibung und Reservebildung besondere Beachtung geschenkt wird.

Wir erfüllen diesen Auftrag mit dem nachstehenden Bericht.

1

Bei der Gebührenerhöhung standen der Ausbau und die Verbesserung der Programme von Anfang an im Vordergrund. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) selbst hat ihr Gesuch um Erhöhung der Gebühren hauptsächlich mit Programmprojekten begründet. Unser Entscheid vom 10. Mai 1978/4. Juli 1979 setzte voraus, dass diese Projekte realisiert werden. Zur Kontrolle hierüber forderten wir von der SRG ausdrücklich einen periodischen Bericht. Die Unabhängigkeit der SRG im Programmbereich lässt es aber nicht zu, dass wir ihr konkrete Auflagen machen für bestimmte Sendungen, Sendungsarten oder Sendezeiten.

Wir dürfen feststellen, dass die SRG den Erwartungen des Bundesrates Rechnung trägt. Von 48 neuen Personalstellen im Jahre 1980 sind 45 für das Programm und die technische Produktion und nur 3 für Verwaltungsaufgaben bestimmt. Der neue Strukturplan für das Fernsehen DRS brachte eine Zunahme der Programmleistungen um 6 Prozent. Die Hauptausgabe der Tagesschau wurde von 15 auf 25 Minuten verlängert; dies erlaubt u. a. eine breitere Information aus dem Bundeshaus. Bei der Filmproduktion wurde die Kapazität erweitert; die internen und externen Equipen stehen jetzt insgesamt rund 500 Tage zusätzlich zur Verfügung. Im Westschweizer Radio wurde die wöchentliche Sendezeit für Informationen um 1½ Stunden, für Musik um 2¾ und für Unterhaltung um 6¼ Stunden verlängert. Das Tessiner Fernsehen erhöhte die gesamte Sendeleistung um 25 Prozent; die für das Tessin besonders wichtigen Eigenproduktionen wurden dabei um 16 Prozent erhöht.

Aus dem SRG-Voranschlag 1980 ist deutlich zu erkennen, dass die zusätzlichen Mittel aus der Gebührenerhöhung zur Hauptsache für das Programm verwendet werden. Eine Zuwendung an den Baufonds gab es nicht mehr und wird auch künftig ausbleiben.

2

Bei der Beratung des Postulates hat der Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (EVED) den Wortlaut von Ziffer 2, soweit es um die Einhaltung der Konzession geht, als zu hart bezeichnet. Er wies darauf hin, dass bei der Prüfung der zahlreichen Programmbeschwerden nur in ganz wenigen Fällen eine Verletzung der Programmbestimmungen in der Konzession festzustellen war. In den übrigen Bereichen sind uns keine eindeutigen Konzessionsverletzungen bekannt. Auch bei einer Konzession können sich jedoch Auslegungsschwierigkeiten ergeben, die gelegentlich zu Meinungsverschiedenheiten führen. Verschiedene Bestimmungen der Konzession von 1964 sind zudem veraltet und entsprechen nicht mehr den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen. Wir sind darum im Begriff, die Konzession zu revidieren, und benutzen dabei die Gelegenheit, zu allgemeine oder zu unbestimmte Begriffe zu verdeutlichen und alle Bestimmungen den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die Aufsichtsbehörde wird an Einfluss gewinnen, indem für zusätzliche Bereiche die Bewilligungspflicht eingeführt wird, besonders bei den Finanzen. Damit dürfte leichter zu kontrollieren sein, ob das Verhalten der SRG der Konzession entspricht.

Zur Verbesserung der Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit der SRG können wir folgendes ausführen:

Am 19. Januar 1979 gab sich die SRG neue Statuten. Die Aufgaben der Trägerschaft einerseits und der professionellen Organisation andererseits wurden dabei wesentlich klarer festgelegt, als dies bisher der Fall war. Die neuen Statuten schreiben für die Mitgliedgesellschaften eine «offene» Rechtsform vor (Verein oder Genossenschaft), so dass jedermann Mitglied werden kann. Die Gründung neuer Mitgliedgesellschaften wird erleichtert. Zurzeit sind denn auch neue Gründungen im Gang: In der Westschweiz wird jeder Kanton eine eigene Gesellschaft haben, in der Deutschschweiz ist die Gründung einer Gesellschaft Solothurn/Aargau eingeleitet. Diese Neuerungen werden die Repräsentativität der SRG-Gesellschaften und ihre Verwurzelung in der Bevölkerung verstärken. In verschiedenen Mitgliedgesellschaften werden spezielle Kommissionen für die Öffentlichkeitsarbeit geschaffen. Auch die Generaldirektion SRG hat die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt.

Am 25. April 1979 besprachen Delegationen des Bundesrates und der SRG die Möglichkeiten vermehrter Öffentlichkeitsarbeit der SRG. Es zeigte sich dabei, dass sowohl die Trägerschaft als auch die professionelle Organisation die Notwendigkeit hiezu voll anerkennen und bereit sind, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen. Ein erstes konkretes Resultat zeigte sich bereits bei der Veröffentlichung der Rechnung 1978: sie wurde nicht einfach durch ein Pressecommuniqué bekanntgemacht, sondern in einer Pressekonferenz am 22. Mai 1979 ausführlich erläutert und diskutiert. Es ist beabsichtigt, dies auch künftig so zu

handhaben. Ferner hat die SRG ihren letzten Jahresbericht im Vergleich zu den Vorjahren ausgebaut und wesentlich informativer gestaltet.

Schliesslich bietet auch der am 26. März 1980 vom Zentralvorstand gewählte neue Generaldirektor Gewähr dafür, dass der Öffentlichkeitsarbeit der gebührende Stellenwert eingeräumt wird.

3

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK) hat sich 1979 mit der Bundesaufsicht über die SRG eingehend befasst und am 1. Oktober 1979 einen Bericht erstellt. Darin legt sie dar, dass die Aufsicht insbesondere im Finanzbereich ungenügend sei und verstärkt werden müsse. Im Bericht werden auch die Fragen der Abschreibung und Reservebildung behandelt. In unserer Stellungnahme vom 17. März 1980 äusserten wir uns im wesentlichen positiv zu den Empfehlungen der GPK. Wir haben veranlasst, dass in die revidierte Konzession folgende neue Bestimmung aufgenommen wird:

Die Grundsätze der Bilanzierung, der ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen, der Reservebildung und der Rückstellungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Um die Genehmigung ist erstmals innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Konzession und sodann vor jeder Änderung der genehmigten Grundsätze nachzusuchen.

Neben dieser Grundsatzgenehmigung hat die Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung von Rechnung und Voranschlag jährlich die Vorgänge bei den Abschreibungen und Reserven zu prüfen.

Bericht über die Prüfung der Radio- und Fernsehgebühren vom 14. Mai 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	80.060
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.07.1980
Date	
Data	
Seite	974-977
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 085

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.